

ERGEBNISPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates der Stadt Achern

Nr. 8/2026, am Montag, 20.07.2026,

im Bürgersaal, Rathaus Am Markt, Rathausplatz 1, 1. OG, Achern

TOP Nr. 60/2026

Rahmenbedingungen und Prozess zur Städtebaulichen Neuordnung des Gebiets "Altes Klinikum"
Vorlage: 2026/153

Beschluss: (20 Ja-Stimme, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung)

Der Gemeinderat beschließt

1. den Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen,
2. die Verwaltung zu beauftragen, den begonnenen Prozess in der vorgestellten Form fortzuführen und die Ausschreibung zur Beauftragung eines geeigneten Planungsbüros vorzubereiten und durchzuführen.

TOP Nr. 62/2026

Attraktivierung des Stadtgartens
hier: Verwendung der eingegangenen Spende
Vorlage: 2026/139

Beschluss: (23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt:

1. Den vorgestellten Vorentwurf zur Erweiterung und Attraktivierung des Stadtgartens zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Verwaltung zu beauftragen, die Planung auf Grundlage des vorgestellten Vorentwurfs weiterzuführen, zu konkretisieren sowie die hierfür erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und gestalterischen Untersuchungen durchzuführen.
3. Den Einsatz der eingegangenen Spende in Höhe von 300.000 € vorrangig für die Planung und Realisierung des vorgeschlagenen Imbiss- bzw. Bistroangebots und für die weitere Ausgestaltung gemäß der vorgestellten Planung.

TOP Nr. 63/2026

Kindergarten St. Stefan Oberachern
hier: Vergabe der Planungsleistungen – Wärmeversorgungsanlagen
Vorlage: 2026/152

Beschluss: (23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt:

1. Das Ingenieurbüro Wieland GmbH mit den erforderlichen Planungsleistungen für die Sanierung der Heizungs- und Warmwasserversorgung einschließlich der erforderlichen Anpassungen an der Sanitärinstallation auf Grundlage des vorliegenden Angebotes in Höhe von 57.120.00 EUR (brutto) zu beauftragen.
2. Die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 310.000 Euro mit dem vorgeschlagenen Deckungsnachweis.

TOP Nr. 64/2026

**Änderung Bebauungsplan „Straubenrütt“ der Gemarkung Wagshurst,
hier:**

- 1. Änderung Aufstellungsbeschluss,**
 - 2. Annahme des Entwurfs der Bebauungsplanänderung und**
 - 3. Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**
- Vorlage: 2026/134/2**

Beschluss: (22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 1 Befangenheit)

Der Gemeinderat beschließt,

1. den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Straubenrütt“ dahingehend zu ändern, dass das Änderungsverfahren auf die im Geltungsbereich dargestellten Verkehrsflächen sowie die hierdurch erforderlichen Anpassungen der überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt wird,
2. dem Entwurf der Bebauungsplanänderung „Straubenrütt“ (Fassung 21.05.2026) zuzustimmen und
3. die Verwaltung zu beauftragen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

20:50 Uhr: **Stadtrat Früh** nimmt wieder am Ratstisch Platz und an der Sitzung teil.

TOP Nr. 65/2026

Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Achern– 4. Stufe (gem. § 47 d BImSchG)
Vorlage: 2026/028/1

Beschluss: (22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Abwägungsvorschlägen zu den Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis zu nehmen (Anlage 1 der Sitzungsvorlage),
2. die Anpassung des vorgeschlagenen Maßnahmenkonzepts für die Stufe 4 des Lärmaktionsplans, indem unter Berücksichtigung der zukünftigen Nordtangente und deren Auswirkungen auf die Verkehrszahlen in der Acherner Innenstadt eine Reduzierung im Bereich der Kirchstraße (Streckenabschnitt vom Gebäude Adlerplatz 2 – Kirchstraße 76) von 50 auf 40 km/h (auch im Vergleich zu LAP 3 Önsbach/ Fautenbach/ Mösbach) aufgenommen wird.

TOP Nr. 66/2026**Vorstellung gestalterisches Element Lärmschutzwand Nordtangente****Vorlage: 2026/154****Beschluss:** (23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung das Wappen und den Schriftzug in Anlehnung an Variante 3 in Edelstahl auszuführen.

TOP Nr. 67/2026**Änderung Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr****Beschluss:** (20 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt folgende Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Achern mit Wirkung zum 01. August 2026 neu in Kraft zu setzen:

Satzung**der Stadt Achern über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Achern - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Entschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Achern erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde angerechnet. Jede weitere wird auf 0,5 Stunden aufgerundet.
3. Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 17 Euro je Einsatz gewährt. Der Auslagenersatz beinhaltet die Erschwerniszulage, Reinigung der persönlichen Kleidung usw.
4. Soweit abzusehen ist, dass ein Einsatz über 4 Stunden andauert, hat der Feuerwehrangehörige Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistung. Die Entscheidung trifft der Einsatzleiter.
5. Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits (alarmierte) ausgerückte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensort mit unmittelbarem Zusammenhang zum Erstereignis gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.

§ 2**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächliche Verdienstausfall und die tatsächlichen Kosten auf Nachweis ersetzt.
2. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Achern; es sind jedoch höchstens 10 Stunden pro Arbeitstag anrechenbar.

3. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	25 Euro
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	50 Euro
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	75 Euro
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	100 Euro

Im Falle einer Vollverpflegung an der Ausbildungseinrichtung werden keine Aufwandsentschädigungen ausbezahlt. Reisekosten werden bei einer pauschalen Entschädigung nicht vergütet.

4. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen nach Abs. 1, außerhalb des Stadtgebietes, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Achern eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Dabei ist die Reisekostenstufe B des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes anzuwenden, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung erfolgt.

§ 3

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst in der Feuerwache Achern werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung je Stunde 6,50 Euro bezahlt.

Für Rufbereitschaft zur Besetzung der Feuerwache während eines Einsatzes, der außerhalb der Dienstzeiten hauptamtlicher Kräfte liegt, wird auf Antrag eine Entschädigung von 105 Euro pro Woche bezahlt.

Die Bereitschaft kann auch in Einzeltagen abgerechnet werden.

Für Rufbereitschaft als Führungsdienst wird eine Aufwandsentschädigung je Stunde in Höhe von 1,50 Euro bezahlt.

§ 4

Entschädigung für Brandsicherheitswache

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung je Stunde 12,50 Euro bezahlt. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet. Verdienstausschlag wird entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Satzung ersetzt.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 12,50 Euro pro Stunde. Dies gilt für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

§ 6

Entschädigung für Selbstständige

Die selbstständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen, eine Entschädigung von 37 Euro pro Stunde.

§ 7 Antrag

Als Anträge im Sinne der §§ 1 - 6 gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, Einsatzberichten, Lehrgangsbescheinigungen, Protokollen oder Bestätigung durch den Kommandanten.

§ 8 Abtreten des Anspruches an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn einschließlich Arbeitgeberanteile unmittelbar bei der Stadt Achern anfordert.

§ 9 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Folgende ehrenamtlich tätige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr Achern leisten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und erhalten als Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

Diese beträgt im Jahr für

- stellvertretende Kommandanten	1000 Euro
- Abteilungskommandanten	250 Euro
- stellv. Abteilungskommandanten	150 Euro
- den Geschäftsführer	400 Euro
- den stellv. Geschäftsführer	200 Euro
- Kassierer in den Abteilungen	200 Euro
- Schriftführer in den Abteilungen	150 Euro
- den Leiter Öffentlichkeitsarbeit	250 Euro
- den stellv. Öffentlichkeitsarbeit	125 Euro
- Zugführer	200 Euro
- stellv. Zugführer	150 Euro
- den Jugendfeuerwehrwart	420 Euro
- den stellv. Jugendfeuerwehrwart	210 Euro
- Jugend- und Kindergruppenleiter	300 Euro
- den Obmann der Alterskameraden	100 Euro
- den Obmann des Spielmannszuges	250 Euro
- den Stabführer des Spielmannszuges	500 Euro
- die Leiter der Sondereinheiten	300 Euro
- Gerätewarte der Abteilungen	200 Euro

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Achern, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

Diese beträgt im Jahr für

- stellvertretende Kommandanten	500 Euro
- Abteilungskommandanten	400 Euro
- stellv. Abteilungskommandanten	200 Euro
- Zugführer	400 Euro
- stellv. Zugführer	200 Euro
- Jugend- und Kindergruppenleiter	150 Euro
- den Stabführer des Spielmannszuges	500 Euro

- die Ausbilder der Sondereinheiten	150 Euro
- Maschinisten-Ausbilder	150 Euro

Die jeweiligen Leitungsfunktionen sind zum Jahresanfang zu melden.

3. Die Aufwandsentschädigungen werden (aus Vereinfachungsgründen) jeweils zum Jahresende in einer Summe ausbezahlt. Bei Änderungen stehen die Aufwandsentschädigungen nur für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu.
4. Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr Achern mehrere Funktionen im Sinne des Absatzes 1 aus, so erhalten sie grundsätzlich die jeweils volle Aufwandsentschädigung
5. Sonstige über den Personenkreis von Abs. 2 hinaus ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung für die Feuerwehr Achern tätige (Ausbilder/ Übungsleiter) erhalten auf Antrag und vorheriger Genehmigung eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro pro erbrachte Ausbildungsstunde, wenn nicht anderweitig eine Entschädigung erfolgt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Achern, den

gez. Manuel Tabor
Oberbürgermeister

TOP Nr. 68/2026

Reduzierung der Schließtage in den Kindertageseinrichtungen

Beschluss: (23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Reduzierung der Schließtage auf 26 Schließtage für die Eltern und 22 Schließtage für die Mitarbeitenden ab dem Kalenderjahr 2027.

TOP Nr. 69/2026

Kindergartenjahre 2026 / 2027 und 2027 / 2028

hier:

1.1) Festsetzung der Gebühren für die städtischen Kindertagesstätten (KiTas), Schulkind- und Ganztags schulbetreuung zum 01.09.2026 und 01.09.2027.

1.2) Festsetzung der Verpflegungsgebühren für die städtischen Kindertagesstätten (KiTas), Schulkind- und Ganztags schulbetreuung zum 01.09.2026 und 01.09.2027.

Beschluss: (19 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Der Gemeinderat beschließt:

- 1.1) die Anpassung der Betreuungsgebühren zum 01.09.2026 und zum 01.09.2027 laut Anlage 4 der Sitzungsvorlage.

- 1.2) die Mittagessen-Pauschalen zum 01.09.2026 und zum 01.09.2027 laut Anlage 4 der Sitzungsvorlage.